Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung

der Universität der Bundeswehr München (ImmExmO)

Dezember 2007

der Bundeswehr
Universität München

Redaktion:
Urschriftenstelle der Universität der Bundeswehr München
Tel.: 089/6004 - 2003 – E-Mail: urschriften@unibw.de

Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung der Universität der Bundeswehr München (ImmExmO)

Vom 19. Dezember 2007

Auf Grund von Art. 82, 80 Abs. 1 und 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 5 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München (RahBest) vom 8. Februar 2000 erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) folgende Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung:

Inhaltsübersicht

		Seite
A	**Allgemeine Vorschriften**	
§ 1	Immatrikulation, Exmatrikulation und Mitgliedschaft	3
§ 2	Immatrikulationsvoraussetzung	3
§ 3	Verfahren	4
§ 4	Vorläufige Immatrikulation	4
§ 5	Beurlaubung, Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit	4
§ 6	Exmatrikulation	5
B	**Besondere Vorschriften**	
§ 7	Immatrikulation im Rahmen der Berufsförderung	5
§ 8	Immatrikulation von Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder auf Grund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind	5
§ 9	Immatrikulation ziviler Studierender	6
§ 10	Immatrikulation im Rahmen eines Promotionsverfahrens	6
C	**Vorschriften für Gaststudierende und Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und UniBwM besondere Begabungen aufweisen**	
§ 11	Gaststudierende	6
§ 12	Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und UniBwM eine besondere Begabung aufweisen	6
D	**Schlussbestimmung**	
§ 13	In-Kraft-Treten	6
Anlage	Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	8

A
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Immatrikulation, Exmatrikulation und Mitgliedschaft

(1) [1]Für die Immatrikulation und Exmatrikulation von Studierenden an der UniBwM gelten gemäß Art. 82 BayHSchG die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes, soweit nach Art. 80 Abs. 1 BayHSchG diese für nichtstaatliche Hochschulen im Rahmen der staatlichen Anerkennung entsprechend gelten. [2]Diese Bestimmungen werden ergänzt durch die Prüfungsordnungen der UniBwM und die nachfolgenden Regelungen.

(2) [1]Die Studierenden werden durch die Immatrikulation Mitglieder der UniBwM. [2]Die Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation.

§ 2
Immatrikulationsvoraussetzung

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation an der UniBwM ist der Nachweis der nach dem Bayerischen Landesrecht für ein Studium an einer Hochschule mit universitären Studiengängen und Fachhochschulstudiengängen sowie der für ein weiterbildendes Studium jeweils geforderten Qualifikationsvoraussetzungen.

(2) Soldatinnen und Soldaten, die zu einem Studium an die UniBwM versetzt worden sind, werden für den festgelegten Studiengang immatrikuliert, wenn

1. eine Versetzungs- oder Kommandierungsverfügung,
2. die bestandene Offizierprüfung und
3. die studiengangsspezifischen Voraussetzungen

vorliegen.

§ 3
Verfahren

(1) [1]Immatrikulation und Exmatrikulation erfolgen durch das Prüfungsamt der UniBwM. [2]Zeitpunkt der Immatrikulation ist grundsätzlich der Beginn des Studiums.

(2) Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden

- einen Studentenausweis und
- eine Immatrikulationsbescheinigung in mehrfacher Ausfertigung.

(3) [1]Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. [2]Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Universität im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultäten.[3]Bei Soldatinnen und Soldaten ist dies nur im Einvernehmen mit dem BMVg möglich.

(4) Die Studierenden haben sich zu Beginn eines jeden Trimesters in der vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Form fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

§ 4
Vorläufige Immatrikulation

(1) [1]Unter dem Vorbehalt des Widerrufs wird vorläufig immatrikuliert, wer zum Studienbeginn den Nachweis der Vorraussetzungen für die Immatrikulation nicht rechtzeitig erbringen kann. [2]Mit der vorläufigen Immatrikulation ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer die fehlenden Nachweise zu erbringen sind.

(2) Werden die Immatrikulationsvoraussetzungen nach Studienbeginn innerhalb der nach Absatz 1 Satz 2 festzusetzenden Frist nachgewiesen, werden die Studierenden endgültig immatrikuliert.

(3) [1]Kann der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden oder steht das Ergebnis der Überprüfung des Vorstudienverlaufes einer Immatrikulation entgegen, wird die vorläufige Immatrikulation widerrufen. [2]Aus der vorläufigen Immatrikulation erwachsen keine weiteren Rechte.

§ 5
Beurlaubung, Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit

(1) [1]Die Beurlaubung von Studierenden auf Antrag ist aus folgenden Gründen möglich:

- vom Bundesministerium der Verteidigung aus dienstlichen Gründen genehmigter Aufenthalt an einer anderen Hochschule oder Ausbildungseinrichtung, der nicht in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Studium an der UniBwM steht.
- durch Attest nachgewiesene längere Krankheit, wenn die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
- bei Gewährung von Sonderurlaub nach der Soldatenurlaubsverordnung für die Pflege oder Versorgung eines Ehegatten oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, und aus sonstigen schwerwiegenden Gründen durch die hierfür zuständige Personal bearbeitende Dienststelle.

[2]Die Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der dienstrechtlichen Bestimmungen möglich. [3]Im Übrigen ist eine Beurlaubung vom Studium nicht vorgesehen.

(2) [1]Während der Beurlaubung und der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit bleiben die Studierenden Mitglieder der UniBwM. [2]Sie sind von der Pflicht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen, befreit. [3]Sie sind berechtigt,

Universitätseinrichtungen zu benutzen, soweit nicht dadurch die Interessen und Rechte anderer beeinträchtigt werden. [4]Sie nehmen an der Selbstverwaltung der UniBwM nicht teil; ihr aktives und passives Wahlrecht ruht. [5]Während der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit bleibt ihr Recht, Prüfungen abzulegen, unberührt.

(3) Mit dem Ende der Beurlaubung sowie des Mutterschutzes und der Elternzeit gelten die akademischen Rechte und Pflichten der Studierenden wieder.

(4) [1]Durch die Zeit der Beurlaubung und der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit verlängert sich die nach der einschlägigen Prüfungsordnung zulässige Höchststudiendauer. [2]Der Ablauf der Prüfungen wird durch den Prüfungsausschuss im Einzelfall festgelegt.

(5) [1]Bei der Anwendung der Prüfungsordnungen sind die Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit sowie die Mutterschutzfristen zu berücksichtigen. [2]Dienstrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6
Exmatrikulation

(1) Studierende sind außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 zu exmatrikulieren, wenn

- eine Versetzungsverfügung der zuständigen Stelle der Bundeswehr vorliegt,
- eine vorläufige Dienstenthebung (§ 126 Abs. 1 WDO) erfolgt ist,
- das Dienstverhältnis als Soldatin bzw. Soldat geendet hat,
- der Studiengang mit Erfolg bestanden wurde,
- ein Wechsel des Studienganges erfolgt ist,
- der Studiengang endgültig nicht bestanden wurde.

(2) [1]Zur Durchführung der Exmatrikulation sind dem Prüfungsamt der UniBwM vorzulegen:

- der Studentenausweis und
- die Entlastungsbescheinigung der Universitätseinrichtungen (Laufzettel).

[2]Der Studentenausweis verliert mit der Exmatrikulation seine Gültigkeit und wird eingezogen.

B
Besondere Vorschriften

§ 7
Immatrikulation im Rahmen der Berufsförderung

[1]Soldatinnen und Soldaten sowie ehemalige Soldatinnen und Soldaten, die nach dem Soldatenversorgungsgesetz im Rahmen der Berufsförderung einen Anspruch auf Fachausbildung haben, können unter Vorlage des Bescheides über die Bewilligung einer Fachausbildung immatrikuliert werden, sofern eine befürwortende Stellungnahme der jeweiligen Fakultät und die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der UniBwM vorliegt. [2]§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 3. Spiegelstrich sind nicht anwendbar.

§ 8
Immatrikulation von Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder auf Grund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind

(1) Das Studium von Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder auf Grund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt insbesondere im Rahmen von Ausbildungsprogrammen, die das Bundesministerium der Verteidigung oder das Auswärtige Amt mit anderen Staaten vereinbart.

(2) [1]Als Nachweis der für das gewählte Studium erforderlichen Qualifikation können im Ausland erworbene Qualifikationen vorgelegt werden, die als der nach deutschem Recht erforderlichen Qualifikation für das gewählte Studium gleichwertig anerkannt sind. [2]§ 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Bei der Immatrikulation sind die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen.

§ 9
Immatrikulation ziviler Studierender

Die Immatrikulation ziviler Studierender erfolgt im Rahmen von Art. 82 Satz 2 BayHSchG.

§ 10
Immatrikulation im Rahmen eines Promotionsverfahrens

(1) Doktorandinnen und Doktoranden können, nachdem sie in die Promotionsliste der zuständigen Fakultät eingetragen wurden, beantragen, für einen von ihnen anzugebenen Studiengang der zuständigen promotionsführenden Fakultät immatrikuliert zu werden, außer wenn sie in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis bei der UniBwM stehen oder sonst einer hauptberuflichen Tätigkeit nachgehen.

(2) [1]Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Immatrikulation. [2]Die Rechte der Doktorandinnen und Doktoranden aus der einschlägigen Promotionsordnung bleiben durch die Im- und Exmatrikulation unberührt.

C
Vorschriften für Gaststudierende und Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und UniBwM besondere Begabungen aufweisen

§ 11
Gaststudierende

(1) [1]Gaststudierende können im Einzelfall zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikuliert werden. [2]Die Teilnahme an Prüfungen ist ausgeschlossen. [3]Der Antrag auf Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender ist unter Angabe der jeweiligen Vorlesungen über die entsprechende Fakultät zu stellen. [4]Die Immatrikulation erfolgt nach Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der UniBwM für jeweils ein Trimester.

(2) [1]Bei Gaststudierenden im Rahmen bestehender Kooperationsvereinbarungen erfolgt die Immatrikulation in der Regel für ein Studienjahr und erlaubt die Teilnahme an Prüfungen. [2]Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden, soweit in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung keine andere Regelung getroffen wurde. [3]Über die erbrachten Leistungen wird ein Nachweis durch das Prüfungsamt erstellt. [4]§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend. [5]§ 1 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 12
Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und UniBwM besondere Begabungen aufweisen

[1]Schülerinnen und Schülern, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und UniBwM besondere Begabungen aufweisen, kann gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben, die bei einem späteren Studium anerkannt werden, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist. [2]Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. [3]Über die erbrachten Leistungen wird ein Nachweis durch das Prüfungsamt erstellt.

D
Schlussbestimmung

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Universität der Bundeswehr München vom 19. Dezember 2007, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Az E2-H2416.1UBw-10b/37 935 vom 3. Februar 2009 und der Erklärung des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben des Beauftragten für die Universitäten der Bundeswehr Fü S/UniBw Az 38-01-00 vom 13. Februar 2009.

Neubiberg, den 24. April 2009

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 24. April 2009 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Mai 2009 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Mai 2009.

Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
Dr.	Doktor
Fü S	Führungsstab Streitkräfte
ImmExmO	Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung der Universität der Bundeswehr München
Nr.	Nummer
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBwM	Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof.	Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin
WDO	Wehrdisziplinarordnung